

**87U - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE UNFALL-RENTENVERSICHERUNG MIT ERHÖHUNG VON LEISTUNG UND PRÄMIE GEMÄSS RENTEN- UND PENSIONSANPASSUNG LAUT ASVG (§ 108a)**

1. Die Erhöhung der versicherten Unfall-Rente erfolgt jährlich nach Maßgabe der für das Kalenderjahr der Erhöhung vom Bundesminister für soziale Verwaltung gemäß § 108a ASVG kundgemachten Richtzahl.
2. Die erhöhte Unfall-Rente ergibt sich durch Multiplikation der im Zeitpunkt der Erhöhung jeweils geltenden Unfall-Rente mit der Richtzahl.  
Die Unfall-Rente wird auf 1 Cent aufgerundet.
3. Die Prämie erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Unfall-Rente.
4. Die Erhöhung der Unfall-Rente und der Prämie erfolgt zur Prämienhauptfälligkeit eines jeden Jahres und wird dem Versicherungsnehmer bestätigt.
5. Wird die Richtzahl nicht mehr verlautbart, gilt der an deren Stelle verlautbarte Wert als Maßstab für die Erhöhungen.
6. Diese Vereinbarung kann, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein vom Versicherungsnehmer und vom Versicherer zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.